



1 Was ist als Geschmacksmuster* schützbare?

*Hinweis: Im Deutschen werden sowohl die Bezeichnungen (gewerbliche) Muster und Modelle, Geschmacksmuster oder Design gebraucht.

Die äußere Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt. Neuheit und Originalität sind die zwei Voraussetzungen für die Eintragung von Geschmacksmustern. Ein Geschmacksmuster gilt als neu, wenn es der Öffentlichkeit noch nicht offenbart wurde und es kann als original angesehen werden, wenn es sich deutlich von bekannten Geschmacksmustern oder Kombinationen bekannter Geschmacksmustermerkmalen unterscheidet.



Wie prüfe ich die Neuheit?

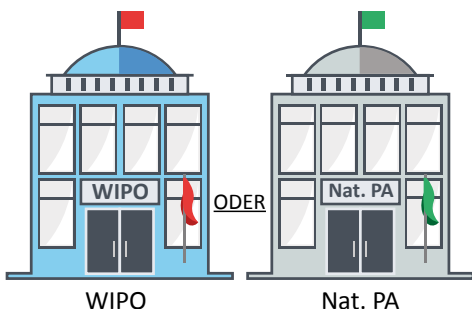
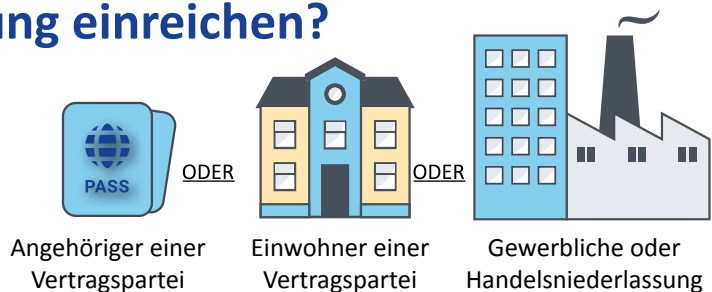
Recherchen über existierende Geschmacksmuster können über die [WIPO Hague Express](#) oder [DesignView](#) Datenbanken durchgeführt werden. Weitere Information darüber, wie man Recherchen durchführt, finden Sie im [Informationsblatt des European IPR Helpdesk über Recherchen zu Geschmacksmustern](#).

2 Wo kann ich Geschmacksmusterschutz erhalten?

Das Haager System sieht eine internationale Eintragung von Mustern und Modellen vor. Es erlaubt einen Schutz in mehreren Ländern zu erhalten, die Mitglieder des Systems sind ([Mitgliedstaaten](#)), über eine einzige internationale Anmeldung, in nur einer Sprache, unter Zahlung eines Gebührensatzes, wodurch Zeit und Mittel gespart werden können. Weitere Informationen zum Haager System finden Sie [hier](#).

3 Wer kann eine Anmeldung einreichen?

Um eine internationale Geschmacksmusteranmeldung einzureichen, ist es Voraussetzung, angehöriger einer Vertragspartei zu sein oder dort seinen Wohnsitz zu haben oder im Gebiet einer Vertragspartei eine tatsächliche gewerbliche oder Handelsniederlassung zu haben.



4 Wo reiche ich die Anmeldung ein?

Anmeldungen können entweder online oder in Papierform bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) eingereicht werden, oder, sofern erlaubt, bei den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum (nationale Patentämter – Nat.PA) von Vertragsparteien.

5 Wann sollte ich die Anmeldung einreichen?

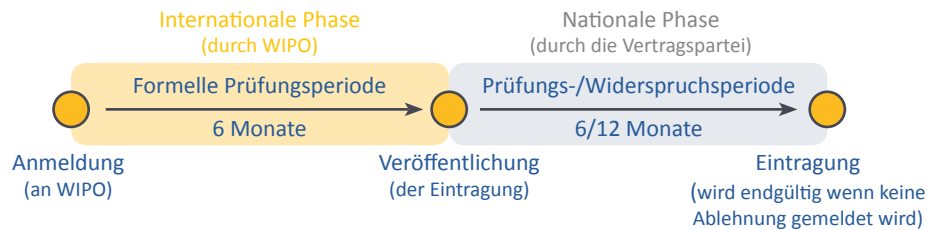
Unter dem Haager System ist keine vorherige nationale Geschmacksmusteranmeldung oder -eintragung nötig. Wenn allerdings ein Geschmacksmuster offenbart wurde, kann es nicht mehr als neu oder original angesehen werden, und wird dadurch gemeinfrei. In Ländern, die eine Schonfrist vorsehen, in der Offenbarungen nicht schädlich sind, muss die Anmeldung notwendigerweise vor dem Ende der Schonfrist eingereicht werden – üblicherweise 6 oder 12 Monate nach dem Offenbarungsdatum. Die Priorität einer früheren Anmeldung kann innerhalb 6 Monate ab dem Datum der früheren Anmeldung geltend gemacht werden.



6 Was passiert nach der Anmeldung?

Nach Erhalt einer internationalen Anmeldung, prüft die WIPO die formellen Anforderungen.

Wenn die Anmeldung die Anforderungen erfüllt, wird die Eintragung veröffentlicht und die Bescheinigung der internationalen Eintragung dem Inhaber geschickt.



In einem nächsten Schritt

hat jedes der genannten Mitglieder 6/12 Monate um gemäß seines nationalen Rechts eine materielle Prüfung vorzunehmen und/oder Widersprüche zu bearbeiten. Falls eine Ablehnung stattfindet, wird der Anmelder darüber informiert.

7 Welche Eintragungsgebühren fallen an?

Detaillierte Information über die Gebührenstruktur – Grundgebühr, Veröffentlichungsgebühr, Standard-Benennungsgebühr, Beschreibungsgebühr, und die Beträge – sind auf der WIPO Internetseite im Abschnitt zum [Gebührenverzeichnis](#) abrufbar.

Der [WIPO Gebührenrechner](#) kann auch als Schätzungsinstrument für die Anmelde- und Erneuerungsgebühren benutzt werden.

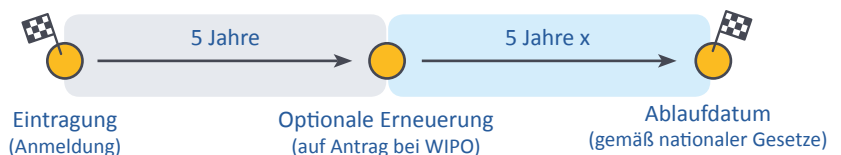
8 Wie verwalte ich mein Geschmacksmuster nach der Eintragung?

Die internationale Eintragung ermöglicht eine einfache Verwaltung für Erneuerungsanträge, Änderung der Rechtsinhaberschaft oder des Namens/der Adresse des Inhabers. Diese Anträge können einfach im internationalen Register mit nur einer Einsendung eingetragen werden, mit einem Effekt in allen Ländern, für die der Geschmacksmusterschutz im internationalen Register eingetragen ist.

9 Wie lange ist die Schutzdauer?

Die Schutzdauer beträgt fünf Jahre, berechnet ab dem Datum der internationalen Eintragung (dies entspricht im Prinzip dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung).

Die Eintragung kann für eine oder mehrere zusätzliche Schutzfristen von fünf Jahren erneuert werden, bezüglich jeder benannten Vertragspartei, bis zum Erlöschen der Gesamtschutzfrist, die von den jeweiligen Rechtsordnungen der Vertragsparteien erlaubt ist.



Haftungsausschluss

Das European IPR-Helpdesk-Projekt erhält Fördermittel aus Horizon 2020, dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 641474. Obwohl dieses Dokument mit finanzieller Unterstützung der EU entwickelt wurde, gibt sein Inhalt nicht die offizielle Meinung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) oder der Europäischen Kommission wieder. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission, noch Personen, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handeln, sind für die Verwendung des Inhalts dieser Veröffentlichung verantwortlich. Die Unterstützung durch das European IPR Helpdesk darf nicht als rechtliche oder gutachterliche Beratung betrachtet werden. Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

Kontakt

European IPR Helpdesk
c/o infeuope S.A.
62, rue Charles Martel
L-2134 Luxembourg

service@iprhelphdesk.eu
www.iprhelphdesk.eu